

Informationsblatt zum Handwerkerparkausweis der Großen Kreisstadt Bad Mergentheim

Der Handwerkerparkausweis wurde eingeführt um Handwerksbetrieben die regelmäßig in Bad Mergentheim an unterschiedlichen Einsatzorten tätig sind das Arbeiten zu erleichtern.

Der Handwerkerparkausweis ermöglicht den unten aufgeführten Handwerksbetrieben besondere Parkerleichterungen für bestimmte Service- und Werkstattfahrzeuge in der Stadt Bad Mergentheim. Die Handwerksbetriebe müssen sich somit nicht mehr für jeden Einsatz eine eigene Ausnahmegenehmigung beantragen sondern können den für 1 Jahr gültigen Handwerkerparkausweis benutzen.

1. Berechtigte Handwerksbetriebe:

1. Maurer und Betonbauer
2. Ofen- und Luftheizungsbauer
3. Zimmerer
4. Dachdecker
5. Straßenbauer
6. Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
7. Brunnenbauer
8. Steinmetz- und Bildhauer
9. Stuckateure, Maler- und Lackierer
10. Gerüstbauer
11. Schornsteinfeger
12. Metallbauer
13. Kälteanlagenbauer
14. Klempner
15. Installateur- und Heizungsbauer
16. Elektrotechniker
17. Elektromaschinenbauer
18. Tischler und Glaser
19. Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
20. Estrichleger
21. Parkettleger
22. Rolladen- und Jalousiebauer
23. Raumausstatter
24. Schilder- und Lichtreklamehersteller
25. Eisenflechter
26. Bautrocknungsgewerbe
27. Bodenleger
28. Asphaltierer
29. Fuger
30. Holz- und Bautenschutzgewerbe
31. Rammgewerbe
32. Betonbohrer und -schneider
33. Rohr- und Kanalreinigung
34. Kabelverleger
35. Einbau von genormten Baufertigteilen

- Der Betrieb muss entweder bei der HWK oder der IHK gemeldet sein.

2. Fahrzeuganforderungen:

Der Handwerkerparkausweis gilt nur für die Service- und Werkstattfahrzeuge von Betrieben, die **Reparatur- oder Montagearbeiten** ausführen. An die Service- und Werkstattfahrzeuge sind folgende Anforderungen zu stellen:

- Dem Service- und Werkstattfahrzeug muss ein **festes Kennzeichen** zugeordnet sein und
- das Fahrzeug muss feste Einbauten haben oder
- schweres Werkzeug oder Material transportieren/lagern und
- mit einem **Firmenaufdruck** versehen sein.

3. Berechtigungsumfang:

Mit dem Handwerkerparkausweis kann ein Betrieb seinen Service- oder Werkstattwagen für die Dauer des Arbeitseinsatzes in folgenden Bereichen parken, sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht:

- im eingeschränkten Haltverbot, wenn keine Buslinien betroffen sind
- auf gebührenpflichtigen Parkplätzen ohne Entrichtung der Parkgebühr und ohne Beachtung der Höchstparkdauer
- auf Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht ohne Beachtung der Höchstparkdauer
- in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb gekennzeichnete Stellplätze
- in Fußgängerzonen
- auf breiten Gehwegen, wenn noch 1,50 m für Fußgänger frei bleiben.

Die Regeln der Straßenverkehrs-Ordnung werden durch die Ausnahmegenehmigung nicht außer Kraft gesetzt.

Die Genehmigung bezieht sich nur auf die Ausführung des Gewerkes und gilt somit nicht zum Parken am Betriebssitz, an der Zweigniederlassung und in deren Nähe.

Behindertenparkplätze sind von dieser Regelung generell ausgeschlossen. Des Weiteren müssen Ausfahrten von Rettungsfahrzeugen und von der Feuerwehr stets freigehalten werden.

4. Gültigkeit:

Der Parkausweis wird für die Dauer von 1 Jahr ab Ausstellungsdatum auf Widerruf erteilt. Er gilt nur während der allgemeinen Geschäftszeiten (montags bis samstags von 7:00 bis 20:00 Uhr).

5. Antragsverfahren/Zuständigkeit:

Der Antragsberechtigte richtet seinen Antrag (mit entsprechendem Antragsformular) an die Straßenverkehrsbehörde der Großen Kreisstadt Bad Mergentheim. Es sind folgende Unterlagen dem Antrag beizufügen:

- Kopie des Fahrzeugscheins
- Kopie der Handwerkskarte
- Kopie der Gewerbebeanmeldung
- Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde ist das Fahrzeug vorzuführen

6. Verwaltungsgebühren:

Die Verwaltungsgebühr beträgt **120,00 EUR pro Jahr für 2 Parkausweise**